



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 2. Juli 2021
(OR. en)

10402/21
ADD 1

PECHE 246
DELECT 140
N 61

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	30. Juni 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2021) 4733 final - ANNEX
Betr.:	ANHANG der Delegierten Verordnung (EU) .../... der Kommission zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2201 hinsichtlich bestimmter Durchführungsbestimmungen für Ad-hoc-Schließungen der Fischereien auf Eismeergarnelen im Skagerrak

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2021) 4733 final - ANNEX.

Anl.: C(2021) 4733 final - ANNEX

Brüssel, den 30.6.2021
C(2021) 4733 final

ANNEX

ANHANG

der

Delegierten Verordnung (EU) .../... der Kommission

**zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2201 hinsichtlich bestimmter
Durchführungsbestimmungen für Ad-hoc-Schließungen der Fischereien auf
Eismeergarnelen im Skagerrak**

ANHANG

1. Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2201 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:

„a) Die Stichprobe ist so zu nehmen, dass sie die Fangzusammensetzung von Eismeergarnelen im Hol widerspiegelt. Zu diesem Zweck leistet der Kapitän oder eine von ihm benannte Person bei der Probenahme Unterstützung.

b) Die Mindestgröße der Stichprobe beträgt 1 kg oder 2 l Eismeergarnelen.“

b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Die Menge von juvenilen Eismeergarnelen wird als Prozentsatz der Gesamtzahl der Eismeergarnelen in der Stichprobe berechnet.“

2. Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2201 erhält folgende Fassung:

”

ANHANG II

AD-HOC-SCHLIESSUNGEN – STICHPROBENBERICHT AN DEN KÜSTENSTAAT						
Eismeergarnelen im Verhältnis zu juvenilen Eismeergarnelen*						
Angaben zur Inspektion/ Beobachtung	Inspektionsschiff	Name des Inspektors/Beobachters	Name des Inspektors/Beobachters	Datum und Uhrzeit ⁽¹⁾ der Inspektion/Beobachtung	Position ⁽²⁾ bei der Inspektion/Beobachtung	
Angaben zum Fischereifahrzeug	Name	Rufzeichen	Registriernummer	Flaggenstaat	Art des Fanggeräts einfach/doppelt	Maschenöffnung in mm
Selektive	Gitter (für	Stababstand	Sonstige		Sammelbeut	Maschenweite

Maßnahmen	das Sortieren von <i>Pandalus</i>)	d in mm			el	te der Sammelbeutel
Angaben zum Fangeinsatz	Beginn	Datum, Uhrzeit ⁽¹⁾	Position ⁽²⁾			
	Ende	Datum, Uhrzeit ⁽¹⁾	Position ⁽²⁾	Dauer des Fangeinsatzes ⁽³⁾		
Angaben zum Fang	Geschätzte Gesamtfangmenge im Hol (in Kilogramm)					
	Geschätzte Fangmenge Eismeergarnelen im Hol (in Kilogramm)					
	Größe der Eismeergarnelen-Stichprobe (kg/Liter)					
	Gesamtzahl Eismeergarnelen in der Stichprobe					
	Anzahl juvenile Eismeergarnelen in der Stichprobe					
	% juvenile Eismeergarnelen (Anzahl juvenile Eismeergarnelen/Gesamtzahl)					
Bemerkungen und zusätzliche Informationen	Zusätzliche Informationen aus anderen Quellen, z. B. vom Kapitän.					

Inspektor	Nicht erforderlich, falls elektronisch erstellt und dem Küstenstaat per E-Mail übermittelt.
Unterschrift	

* Der Begriff ‚juvenile Eismeergarnelen‘ gemäß dieser Verordnung entspricht den Begriffen ‚Pandalus unter dem Schwellenwert‘, ‚Pandalus unterhalb der Mindestgröße‘ und ‚Pandalus unterhalb der Mindestgröße für Ad-hoc-Schließungen‘ gemäß der Vereinbarten Niederschrift der Konsultationen zwischen der Europäischen Union und Norwegen vom 6. September 2018.

⁽¹⁾ TT/MM/JJ hh mm (Ortszeit, 24 Stunden).

⁽²⁾ Zum Beispiel 56°24' N 01°30' E.

⁽³⁾ hh mm.

“

(1)

3. Die Überschrift von Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2201 erhält folgende Fassung:

„IM GESCHLOSSENEN GEBIET IN DER EISMERGARNELEN-FISCHEREI ZUZULASSENDES SELEKTIVES GITTER“